

Satzung der Bürgerinitiative „Gegenwind am Limes“

Fassung vom 19.02.2016

Präambel

Die Bürgerinitiative „Gegenwind am Limes“ ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen aus der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen und den angrenzenden Gemeinden mit dem Ziel, die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu organisieren.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt die Vereinigung den Namen

„Bürgerinitiative Gegenwind am Limes e.V.“

- nachstehend BIGL genannt -

Sie hat ihren Sitz in Pfedelbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele der Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative hat keine wirtschaftlichen Interessen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die BIGL ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen aus der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen und den angrenzenden Gemeinden, die sich dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet fühlen.

Hierbei steht die BIGL insbesondere zu folgende Aussagen, Aufgaben und Zielen:

- Befürwortung der Energiewende inklusive der Windkraft als wichtige alternative Energiequelle.
- Sinnvoller Einsatz der regenerativen Energiegewinnung aus ökologischer und ökonomischer Sicht, in Verbindung mit dem Netzausbau und der Förderung von Energiespeichern zur nachhaltigen Einsparung von CO₂.
- Wiederaufnahme des Verfahrens zur 5. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Vorrangflächen in den Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen.

- Wahrnehmung des demokratischen Grundrechts zur Mitwirkung an der Ausweisung von Vorrangflächen von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen sowie der Nachbargemeinden.

In diesem Zusammenhang will die BIGL die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen organisieren.

- Berücksichtigung eines ausreichenden Schutzes von Mensch und Natur bei der Ausweisung von Vorrangflächen und der Errichtung von Windkraftanlagen.

Dies bedeutet konkret einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung, einen ausgiebiger Artenschutz von Fauna und Flora sowie den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Einflüssen des Infraschalls durch Windkraftanlagen.

Dabei ist es ihr ein Anliegen, dass alle Bürger dasselbe Recht genießen, wonach u.a. die Abstände zu allen Wohnbebauungen, unabhängig der Gemarkungsgrenzen einheitlich sind.

- Erhalt des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald als Naherholungsgebiet.
- Schutz des Limes als historisches Denkmal (Weltkulturerbe).
- Die BIGL will ihre Mitglieder und die Bürger vor Ort durch aktive Informationspolitik über die Chancen und Risiken von Windkraftanlagen in Kenntnis setzen.
- Die BIGL klärt die örtliche und regionale Bevölkerung über den Stand der aktuellen Windkraftplanung auf und beobachtet die Entscheidungen der Planungsbehörden und politischen Entscheidungsträger.
- Die BIGL arbeitet in regionalen und überregionalen Organisationen mit, sofern diese ähnliche und mit dieser Satzung vereinbare Ziele verfolgen und die Mitarbeit nützlich für die Verwirklichung der eigenen Zweckbestimmung ist.

Die Mittel der BIGL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln der BIGL.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck bzw. den Aufgaben der BIGL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die BIGL ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der BIGL kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu Aufgaben und Ziele der BIGL (siehe § 2) verbunden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei und unabhängig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Ausschluss oder Austritt aus der BIGL.

Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende (letzter Tag eines Monats) möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die in Interessen der BIGL (siehe § 2) in grober Weise verletzt oder seinen Pflichten gegenüber der BIGL – insbesondere der Zahlung seines finanziellen Beitrags – nicht nachkommt. Es muss zuvor wenigstens ein Mal vom Vorstand abgemahnt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Vor dieser Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu hören. Gegen diese Entscheidung der Versammlung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Wirkung der Entscheidung tritt sofort in Kraft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungs-guthaben verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Tätigkeit der BIGL zu finanzieren.

Über Höhe und Fälligkeit für natürliche Personen entscheidet die Versammlung.

Über Höhe und Fälligkeit für juristische Personen entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Form eines Jahresbeitrags im Voraus erhoben.

§ 6 Organe der BIGL

Die Organe der BIGL sind:

und

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Versammlung

Die Versammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BIGL zusammen. Sie ist deren oberstes Entscheidungsorgan.

Die Aufgaben der Versammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5, Absatz 2,
- g) Auflösung der BIGL
- h) Beratung und Entscheidung über Ziele und Politik der BIGL,
- i) Genehmigung eines jährlichen Finanzplans,
- j) Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung,
- k) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes

und

- l) vorzeitige Abberufung/Entlassung von Vorstandsmitgliedern.

Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine Versammlung statt.

Rechtmäßige Versammlungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Einladung durch den Vorstand,
- b) die Einladung hat schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) zu erfolgen,
- c) die Frist zwischen Einladung und Versammlungstermin beträgt mindestens 14 Kalendertage

und

- d) mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

Nach der Eröffnung jeder Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie sofort zu beenden und neu zu terminieren. Der Vorgang ist den Mitgliedern in einer erneuten Einladung mitzuteilen. Ist die nachfolgende Versammlung ebenfalls beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich die Auflösung der BIGL einzuleiten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder einschließlich des Vorstandes. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der sich jedes anwesende Mitglied einzutragen hat.

Die endgültige Tagesordnung kommt wie folgt zustande:

- a) Vorstellung der vorläufigen Tagesordnung,
- b) aus der Mitte der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte benannt bzw. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden,
- c) die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgestellt.

Anträge über

- a) die vorzeitige Abberufung von Vorstandmitgliedern,
- b) Änderungen der Satzung

sowie

- c) Auflösung der BIGL

können, wenn sie nicht schon auf der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen sind, erst auf der nächstfolgenden Versammlung entschieden werden.

Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich Mitglieder der BIGL.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich und mit Hilfe einer Stimmkarte ausgeübt werden.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Entscheidungen über

- a) Satzungsänderungen

und

- b) Auflösung der BIGL, sofern nicht die Voraussetzung einer Auflösung mangels teilnehmender Mitglieder – zweimaliger Beschlussunfähigkeit - gegeben ist.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied eröffnet, moderiert und beendet die Versammlung. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied oder BIGL-Mitglied übertragen.

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das neben Ort, Zeit wenigstens

- a) die endgültige Tagesordnung,
- b) den Wortlaut der Anträge

und

- c) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse dokumentiert.

Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

Wesentliche Anlage zum Protokoll ist die Anwesenheitsliste.

Das Protokoll gilt als vorläufig bis zu nächstfolgender Versammlung. Diese genehmigt das Protokoll.

Die Erstellung des Protokolls der Versammlung kann einem dazu befähigten Mitglied der BIGL einmalig/ständig gegen Entgelt/unentgeltlich durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

§ 8 Vorstand

Die BIGL wird vom Vorstand vertreten, der sich aus mindestens fünf von der Versammlung gewählten Personen zusammensetzt. Folgende Vorstandsämter werden von der Versammlung gewählt:

- a) Vorsitzender (1. Sprecher)
- b) Stellvertretender Vorsitzender (2. Sprecher)
- c) Schriftführer
- d) Stellvertretender Schriftführer
- e) Kassierer
- f) Beisitzer (mindestens 3 Personen)

Die Vorstände müssen Mitglieder der BIGL sein. Eine Vereinigung von zwei oder mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig.

Der Vorstand der BIGL wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder durch dessen/deren Stellvertreter/in, vertreten.

Im Innenverhältnis tritt der/die stellvertretende Vorsitzende erst dann ein, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Im Zweifel werden Beginn und Ende des Verhinderungsfalls durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf zwei Jahre, gerechnet vom Tag der konstituierenden Sitzung, gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie erhalten dafür

weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die BIGL zu vertreten,
- b) die laufenden Geschäfte zu führen,
- c) die Willensbildung der Mitglieder zu gewährleisten durch Einberufung und Durchführung der Versammlung,
- d) die Beschlüsse der Versammlung zu realisieren oder deren Realisierung zu koordinieren und zu überwachen

und

- e) die Finanzen zu verwalten.

Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstände schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis sich der nachfolgende Vorstand konstituiert hat. Für die Einberufung und Leitung der erstmaligen Konstituierung ist der jeweils neu gewählte Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Der neu gewählte Vorstand kommt binnen 14 Tagen nach Wahltag zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Beisitzer bis zur nächsten Versammlung die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandes. Die nächstfolgenden Versammlung entscheidet über eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit das vakante Vorstandsamt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfung

Der/die Kassenführer/in (Kassierer/in) berichtet in der Versammlung des ersten Quartals jedes Jahres über die Entwicklung des Kassenstandes und über die Zahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. jedes Jahres.

Die Kassenprüfer berichten im Anschluss daran über das Ergebnis der Kassenprüfung und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag.

§ 10 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind, werden vom Vorstand umgesetzt und be-

dürfen keiner Beschlussfassung durch die Versammlung. Der nächstfolgenden Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

Im Fall der Auflösung der BIGL sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Versammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung der BIGL fällt das Restvermögen an das Sozialprojekt „Menschen in Not“ der Heilbronner Stimme.

§12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort ggf. zusätzlich Teilort)
- c) Telefonnummer (Festnetz, Mobiltelefon sofern vorhanden)
- d) E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)
- e) Stimmen Mitglieder dem Lastschriftverfahren zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags zu, werden neben der Zustimmungserklärung der Name des Kreditinstitutes und die IBAN erhoben

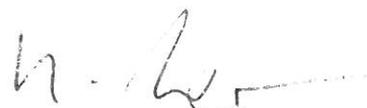
Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.

Die BIGL veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder gemäß Absatz 1, Ziffern a) bis d) in seinen Publikationen, sofern die Versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der BIGL in Pfedelbach-Gleichen
am 19. Februar 2016


Christian Wrubel
1. Vorsitzender


Ulrich Pfersich
2. Vorsitzender

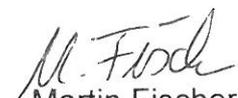

Ravidas Korn
Schriftführer

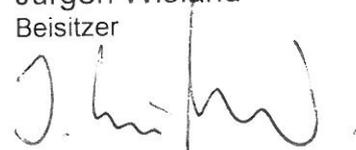

Carolin Illig
Kassier


Tanja Weinmann
Stellv. Schriftführer

Jürgen Wieland
Beisitzer


Ingo Winter
Beisitzer


Martin Fischer
Beisitzer



Unterschriftsbeglaubigung durch Ratschreiber

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von

Name: Wrubel, Christian geb. , Anschrift: Geißelhardterstr. 46, 74629 Pfedelbach-Gleichen

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Pfedelbach, den 07. März 2016


Bürgermeister Torsten Kunkel
Als Ratschreiber



Gemeindesiegel

Gebühren: 23,80 Euro inkl. Staatsanteil

Sollverzeichnisnummer 1 I/2016